

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
1.	Landratsamt Fürth vom 05.04.2024	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem obengenannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage</p> <p><b>1. Abteilung 4 - SG 41 AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</b></p> <p><u>Wasserrecht:</u> Mit der Planung besteht Einverständnis. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Die Grundstücke im Planungsgebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.</p>	<p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <p><b>Schutzgut Boden</b></p>
2.	Regierung von Mittelfranken vom 28.03.2024	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>In der Gemeinde Seukendorf soll in Richtung Langenzenn nahe der Bundesstraße B 8 der wirksame Flächennutzungsplan für eine Agrarphotovoltaikanlage geändert und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agrarphotovoltaik ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 5,1 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark am Roßkopf“ aufgestellt.</p> <p>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:</p> <p><b>LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</b> <b>(Z)</b> Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p><b>RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie</b> <b>(Z)</b> Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.</p> <p><b>LEP 6.2.3 Photovoltaik</b> <b>(G)</b> Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit</p>	<p><b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b></p>

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>anderen Nutzungen dieser Flächen,insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p> <p>Das o.g. Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das Plangebiet liegt angrenzend zur Bundesstraße B 8, so dass der Standort in diesem Sinne als vorbelastet angesehen wird.</p> <p><b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.</b></p>	
3.	<b>Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern</b> vom 08.04.2024	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die Planung nicht betroffen, das Segelfluggelände Seckendorf liegt in einem ausreichenden Abstand südlich des Planungsgebietes. Es bestehen keine Bedenken, Auflagen aus luftrechtlicher Sicht sind nicht erforderlich	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>
4.	<b>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern</b> vom 02.04.2024	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	<b>Schutzgut Boden</b>
5.	<b>Planungsverband Region Nürnberg</b> vom 14.03.2024	<p>Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Seukendorf dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) entspricht, wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen.</p> <p>Zudem ist Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Aufgrund der Lage direkt angrenzend an die Bundesstraße 8 ist eine Vorbelastung im Sinne des Erfordernisses gegeben.</p> <p>Der Planungsbereich beansprucht vollumfänglich landwirtschaftlich genutzte Fläche (s. Umweltbericht Kap.15.2.6), diesbezüglich wird auf Grundsatz 5.4.1 (LEP) verwiesen, demnach sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen wird empfohlen.</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>  <b>Schutzgut Boden</b>

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 14.1) ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige naturschutzfachliche Stelle (UNB) angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	
6.	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b> vom 14.03.2024	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seukendorf und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark am Roßkopf“ keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<b>Schutzgut Fläche</b>
7.	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth</b> vom 21.03.2024	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bereich Landwirtschaft</b> Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.0911/99715-1225)</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen im Umfang von gut 5 ha betroffen.</p> <p>Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt.</p> <p>Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt. Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.</p>	<b>Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen</b>  <b>Schutzgut Landschaft/Fläche</b>  <b>Schutzgut Boden</b>

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>Im Plangebiet liegen Böden mit Ackerzahlen zwischen 40 (Grundstück FlurNr. 391/2 und Teile von 390 und 391) und 46 Bodenpunkten (Teile der Grundstücke FlurNrn. 390 und 391) nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei einer durchschnittlichen Ackerzahl von 44 Bodenpunkten.</p> <p>Damit liegt ein wesentlicher Flächenanteil von knapp 46 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität anzusehen.</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Einwände:</p> <p>Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.</p> <p>Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.</p> <p>Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.</p> <p>Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden. Allerdings weisen wir diesbezüglich auf den Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hin, den die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnete. Darin ist unter III. 10-Punkte-Programm unter Ziffer 1 als dritter Punkt enthalten, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die perse einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden sollen“.</p> <p>Hinsichtlich dieser Regelung bitten wir um grundsätzliche Überprüfung, ob auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann. Damit kann landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme geschont werden oder die Energieerzeugung gesteigert werden. Aus denselben Gründen sollte grundsätzlich erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre.</p> <p>Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an <a href="mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de">poststelle@aelf-fu.bayern.de</a> wird gebeten.</p>	

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
8.	<p><b>Staatliches Bauamt Nürnberg</b> vom 11.03.2024</p>	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 27 "Solarpark am Roßkopf") entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.</p> <p>-----</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Schutzgut Landschaft/Fläche</b></p>
9.	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</b> vom 04.04.2024</p>	<p><b>2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p><b>Bodenschutz</b> Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.</p> <p>Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet zwischen 42 und 46, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional auf etwa der Hälfte der Fläche als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervermäsung ehern, feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.</p> <p><b>Gewässer / Oberflächenwasser</b> Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p><b>Schutzgut Wasser</b></p>

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
10.	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekomuni- kation, Post und Eisenbahn</b> vom 22.03.2024	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca.200m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: -----</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) -----</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 11le und § 11f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vor dem Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfsoder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten</p>	<b>Schutzgut Mensch</b>

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		<p>wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.e">226.Postfach@BNetzA.e</a></p>	
11.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH Nürnberg</b> vom 25.03.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Schutzgut Boden</b></p>

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.-Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
12.	IHK Nürnberg für Mittelfranken vom 26.03.2024	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich <b>keine Einwände</b> gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Anlagen für Agrarphotovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.</p>	Schutzgut Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen
13.	DFS Deutsche Flugsicherung vom 20.03.2024	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Schutzgut Mensch
14.	Bundesamt für Flugsicherung vom 02.04.2024	<p>Sie haben mich über das im Betreff beschriebene Planaufstellungsverfahren bzw. Planänderungsverfahren in Kenntnis gesetzt und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. Ia, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (April 2024).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungs-stand keine Einwände.</p>	Schutzgut Mensch

**5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich de vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Roßkopf“ mit Landschaftsplan**

Zusammenstellung umweltbezogener Stellungnahmen und Unterlagen nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ifd.- Nr.	Behörde/Stellungnahme vom .....	Stellungnahme	Betroffene Schutzgüter
		Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	

**Unterlagen und Gutachten zur 5. Änderung des Flächenutzungsplans im bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Roßkopf“ mit umweltbezogenen Informationen:****1. Umweltbericht**

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

**2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt durch das Büro für Artenschutz Ansbach, Heideloffstraße 28, 91522 Ansbach, Stand Fassung 09/2024:  
*Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten*